

Schiedsstellen: Die Festsetzung der Preise ist vielfach fragwürdig

Die Schiedsstellen spielen in der Vergütungsverhandlungen zwischen Leistungsträgern und ambulanten Pflegediensten eine immer größere Rolle. Insbesondere dann, wenn die Anbieter die Preisangebote der Kassen nicht akzeptieren. Bei jüngsten Schiedsstellenentscheidungen in Hessen zeigt sich jedoch einmal mehr, daß auch diese „schlichtenden Institutionen“ noch eine Menge lernen müssen; um ihre Aufgabe professionell wahrzunehmen. Die Wahl des goldenen Mittelwegs zwischen Forderungspreis und Angebot ohne Kalkulation sollte der Vergangenheit angehören.

Kassel. In einer jüngst gefällten Schiedsstellenentscheidung gegen die Diakoniestation der Evangelischen Kirche gGmbH ist die Begründung zur Festlegung der Vergütungshöhe lesenswert: „(...) sieht sich die Schiedsstelle außerstande, aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung einen korrekten Vergütungssatz festzulegen. In einem vergleichbaren Verfahren wurde (...) eine Stundenvergütung von 51,30 DM festgesetzt. Die Schiedsstelle hält diesen Satz für angemessen.“ Fest steht: Die Schiedsstelle ist verpflichtet, die Kalkulationen der Pflege-

dienste unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und die Kalkulationen beider Seiten einzusehen.

Höhepunkt der hessischen Entscheidung ist jedoch die Analogie zu einem Verfahren aus dem Jahr 1996. Das dazwischen drei Jahre mit Lohnsteigerungen liegen, fiel anscheinend niemandem auf. Eine derartige Entscheidung kann deshalb nur als Aufgabe für die Sozialgerichte gesehen werden.

630-Mark-Jobs Der Entwurf zu Neuregelung

Bonn. Nach langem Hin und Her steht jetzt der Gesetzesentwurf von SPD und Grünen zur Neuregelung der geringfügig Beschäftigten. Zum 1. April 1999 soll das Gesetz in Kraft treten. Die Regelungen im einzelnen: In Ost- und Westdeutschland gilt künftig die einheitliche Grenze von 630 Mark (322 Euro). Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeträge von zehn Prozent an die Kranken- und zwölf Prozent an die Rentenversicherung. Ansprüche entstehen dadurch nicht. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Pauschalbetrag zur Rentenversicherung mit einem eigenen Beitrag von 7,5 Prozent auf den vollen Rentenbeitragsatz aufstocken. Mindestberechnungsgrundlage dafür ist ein monatliches Einkommen von 300 Mark (153 Euro). Damit erwerben Arbeitnehmer

volle Leistungsansprüche der Rentenversicherung. Beschäftigtungsverhältnisse mit einem Einkommen von 630 Mark (322 Euro) sind steuerfrei. In der Regel wird das Einkommen besteuert.

Alle geringfügig Beschäftigten sind von der Altersversicherung zu 100 Prozent auf der Lohnsteuervermerken. Ausgenommen sind diese Regelungen für Teilbeschäftigte mit weniger als 50 Arbeitstagen im Jahr.

Neben Verbänden und anderen Interessenten ist auch ein Sturm gegen die Regelungen der Regierung. Der Präsident Baderberg, Erwin Teufel, hat eine „Verfassungsklage“ gegen die Regelungen an-



Die weitere Existenz eines Pflegedienstes hängt oftmals an der Entscheidung der Schiedsstelle. Deshalb sollten unbegründete Entscheidungen nicht akzeptiert werden. Foto: nh